

Evangelischer
Kirchenkreis
Herford



LEITFADEN FÜR FINANZHILFEN

für die Kirchengemeinden

Regeln und Verfahrensweisen bei der Vergabe von Finanzhilfen durch die Finanzgemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Herford (Stand: Mai 2018)

Die Finanzgemeinschaft des Ev. Kirchenkreises Herford stellt jährlich einen Finanzhilfefonds zur Unterstützung von umfangreicheren Renovierungen, Instandsetzungen und Umbauten von Kirchen, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern zur Verfügung. Mittel aus diesem Fonds können nach den nachfolgenden Regelungen beantragt und bewilligt werden.

1) Antragsverfahren

- a) Der Antrag ist über den Finanzausschuss an den Kreissynodalvorstand zu richten. Voraussetzung ist, dass bei der Planung der Maßnahme eine Bauberatung durch die/den kreiskirchliche/n Bauingenieur/in erfolgt. Bei der Neuanschaffung einer Orgel sind Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand bereits in der Planungsphase zu beteiligen. Die Beantragung der Finanzhilfe setzt einen Presbyteriumsbeschluss voraus.
- b) Zusammen mit dem Antrag sind ab einer Summe von 3.000 EUR mindestens zwei Angebote, ab einer Summe von 10.000 EUR mindestens drei Angebote für die Maßnahme dem Kreissynodalvorstand vorzulegen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Besonderheit der Maßnahme nur einen Bewerber für die Ausführung zulässt.
- c) Bei Maßnahmen in Höhe von über 100.000 EUR Gesamtkosten ist ein Finanzierungsplan des Eigenanteils durch die Kirchengemeinde vorzulegen.
- d) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Finanzausschuss zur Klärung von örtlichen Gegebenheiten und anderen Fragen Ortstermine vereinbaren und/oder das Presbyterium der beantragenden Kirchengemeinde in eine Sitzung einladen.

2) Rahmenbedingungen

- a) Der Finanzausschuss ist vorab zu beteiligen und soll dem Kreissynodalvorstand eine Empfehlung zur Beschlussfassung aussprechen. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Kreissynodalvorstand.
- b) Finanzhilfen werden gewährt für Projekte, die nicht unter die in Nr. 7 genannten Maßnahmen, die sich ausschließlich mit technischen Fachkenntnissen beurteilen lassen und der Begleitung ausgebildeter Fachkräfte (vorzugsweise der/des kreiskirchlichen Bauingenieurs/in) bedürfen.
- c) Die Finanzgemeinschaft übernimmt die Kosten für Architektenleistungen in vollem Umfang, sofern die/der Architekt/in des Kirchenkreises diese Leistung für eine Baumaßnahme z.B. aus zeitlichen Gründen nicht erbringen kann. Hat eine Kirchengemeinde ausdrücklich den Wunsch z.B. einen ortsansässigen Architekten zu beauftragen, erfolgt keine Kostenübernahme. Für die Zeit vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2020 übernimmt die Finanzgemeinschaft die Kosten für Fachplanungs- oder Ingenieurleistungen zu 100%. Voraussetzung ist, dass ab Planung der Baumaßnahme die/der Architekt/in des Kirchenkreises beteiligt ist. Beauftragt eine Gemeinde ohne vorherige Absprache Dritte, sind die dadurch entstehenden Kosten nicht finanzhilfefähig.
- d) Die Finanzhilfen werden entsprechend des anerkannten Bedarfs gem. der Gebäudestrukturanalyse (Beschluss KSV 10.06.2006 Nr. 19) bewilligt. Die berechneten Finanzhilfen werden um einen Faktor, der sich aus den

Überhangsflächen des statistischen Bedarfes 2020 gem. der Gebäudestrukturanalyse ergibt, gekürzt. Bezüglich der Anwendung bei Sanitär- oder Küchenräumen sowie Heizungsanlagen wird im Einzelfall entschieden.

- e) Notwendige Kosten für die Erschließung nach § 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) oder Beiträge für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) werden zu 100 % von der Finanzgemeinschaft übernommen. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks, oder Abgabe in Erbpacht, ist die Finanzhilfe aus dem Verkaufs- bzw. Pächterlös an die Finanzgemeinschaft zurückzuzahlen.

3) Finanzhilfen für Pfarrhäuser

- a) Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung an Pfarrhäusern (Instandhaltungs- und Renovierungskosten, die ursächlich vom Vermieter zu tragen sind) werden zu 100% von der Finanzgemeinschaft übernommen.
- b) Bei Renovierungsmaßnahmen an Pfarrhäusern, die aufgrund von Renovierungsstau der zurückliegenden Jahre notwendig werden, wird die jährliche Baupauschale für das jeweilige Pfarrhaus auf die Finanzhilfe angerechnet.
- c) Bei kleineren Maßnahmen (z.B. Reparaturen und Instandhaltungen an Pfarrhäusern, die in der Regel von Mietern zu tragen sind) kann ein Antrag ab einer Summe von 1.500 EUR pro Einzelmaßnahme gestellt werden (KSV: 18.06.2015), bei der Bewilligung wird jedoch der Pfarrhausbautitel herangezogen (KSV 12.12.2013):
 - Bei einem Bestand des Pfarrhausbautitels ab 2.000 EUR je Pfarrhaus, werden 1.000 EUR auf die Maßnahme angerechnet.
 - Bei einem Bestand des Pfarrhausbautitels unter 2.000 EUR je Pfarrhaus, werden 500 EUR auf die Maßnahme angerechnet.
 - Es gilt die Höhe des Pfarrhausbautitels zum Stichtag der Antragstellung.
- d) Bei allen Maßnahmen an Pfarrhäusern, die der Begutachtung und Begleitung durch die/den Bauingenieur/in des Kirchenkreises bedürfen, wird die Pauschale für das Pfarrhaus nicht angerechnet.

4) Finanzhilfen für Kirchen und Gemeindehäuser

- a) Maßnahmen an Kirchen und Gemeindehäusern werden in der Regel mit einem Anteil von 60% der Kosten gefördert. 40% hat die Gemeinde aus eigenen Mitteln aufzubringen. Bei kleineren Maßnahmen an Kirchen und Gemeindehäusern kann ein Antrag ab einer Summe von 1.500 EUR pro Einzelmaßnahme gestellt werden. Zu Maßnahmen an Kirchtürmen gehören auch technische Einrichtungen wie z.B. Turmuhr oder Glockenanlage.
- b) Aufgrund der Mieteinnahmen aus Mobilfunkanlagen in Kirchtürmen werden Maßnahmen an Kirchtürmen mit einem Drittel der Gesamtkosten, jedoch bis maximal dem 5-fachen der Jahresmiete, aus dem Miethaushalt bezuschusst. Auf die verbleibenden 2/3 der Gesamtkosten kann eine Finanzhilfe gewährt werden.
- c) Bei der Erneuerung von Akustikanlagen und Beleuchtungsanlagen wird zwischen Installationskosten (fest mit dem Gebäude verbunden) und Objektkosten (Lautsprecher, Verstärker, Lampen u.ä.) unterschieden. Die Installationskosten werden mit einer Finanzhilfe in Höhe von 60% dieser Kosten gefördert.

- d) Der Kauf einer neuen Orgel kann gefördert werden, wenn an der betreffenden Gottesdienststätte keine ausreichende Orgel zur Verfügung steht. Die Förderung beträgt bis zu 50% der Baukosten einer Orgel unter Abzug des Erlöses für die alte Orgel.
 - e) Sanierungen und Reinigungen von Orgeln, die nicht im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Wartungsarbeiten notwendig werden, werden gefördert mit 60% der Kosten.
 - f) Ausbau und künstlerische Erweiterung von Orgeln werden nicht gefördert.
 - g) Die Sanierung von Glocken (Glockenanlage einschl. Elektrik, Glockenstuhl) wird gefördert mit 60 % der Kosten. Bei der Sanierung von Glocken und Orgeln findet die Gebäudestrukturanalyse keine Anwendung.
- 5) Finanzierung des Eigenanteils**
- a) Der Kreissynodalvorstand kann auf Empfehlung des Finanzausschusses eine zunächst zinslose Zwischenfinanzierung für den von den Kirchengemeinden aufzubringenden Eigenanteil (i.d.R. 40%) gewähren. Die Tilgung erfolgt unter Berücksichtigung des Kaufkraftverlustausgleichs. Als Tilgungszeit werden je nach Höhe der Zwischenfinanzierung 3 und bis zu 10 Jahren vereinbart. Kann die Zwischenfinanzierung innerhalb der vereinbarten Zeit nicht zurückgezahlt werden, wird der Restbetrag zu den geltenden Konditionen der KD-Bank verzinst.
- 6) Abrechnung von Finanzhilfen**
- a) Nach Abschluss der Baumaßnahmen, für die Finanzhilfen gewährt wurden, werden die Finanzhilfen anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
 - b) Sind geringere Kosten entstanden, als zunächst geschätzt, ist die Kirchengemeinde verpflichtet den zu viel gezahlte Finanzhilfebetrag unverzüglich an die Finanzgemeinschaft zurück zu zahlen (vgl. Haushalt der Finanzausgleichskasse Pos. 3212). Somit führt eine Kostenersparnis nicht zur Verringerung des Eigenanteils einer Kirchengemeinde unter die vereinbarten 40%.
 - c) Wird ein saniertes Gebäude vor Ablauf von 15 Jahren nach einer Maßnahme verkauft, so ist der Finanzgemeinschaft anteilig nach Jahren (1/15 pro Jahr vor Ablauf der o.g. Frist) die Finanzhilfe zu erstatten.
- 7) Pauschale Gewährung Bautitel**
- a) Der Bautitel dient der Durchführung der sogen. kleinen Bauunterhaltung, also Arbeiten, die sich ohne fachtechnische Kenntnisse beurteilen lassen und daher von Laien betreut werden können.
 - b) Der Bautitel wird anhand des statistischen Bedarfs des Jahres 2005 (Grundlage der Gebäudestrukturanalyse) berechnet. Dabei sind zu reduzierende Flächen von Gottesdienst- bzw. Gemeinderäumen gegeneinander aufrechenbar. Kirchengemeinden, die gemessen am statistischen Bedarf sowohl bei den Gottesdienst- wie auch bei den Gemeinderäumen geringere Flächen haben, erhalten den Bautitel in der bisherigen Höhe.